

beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ in Einhausen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am nordöstlichen Ortsrand von Einhausen und befindet sich nördlich der Carl-Benz-Straße und westlich der Industriestraße (K 65) im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet entlang der Werner-von-Siemens- bzw. Marie-Curie-Straße. Der Planbereich umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke: Gemarkung Groß-Hausen, Flur 1, Flurstücke Nr. 315/2, Nr. 316, Nr. 317, Nr. 318, Nr. 381/1, Nr. 382/1, Nr. 383, Nr. 384, Nr. 385, Nr. 386/1, Nr. 387, Nr. 499 (teilweise), Nr. 500/2, Nr. 501/2 (teilweise), Nr. 505, Nr. 506 und Nr. 793 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 5,07 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ in Einhausen in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen am 13.02.2020 als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen wurde. Dazu werden die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ in Einhausen, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht, in der Zeit

vom 24.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020

bei der Gemeindeverwaltung Einhausen im Bürgerbüro des Rathauses, Marktplatz 5 in 64683 Einhausen, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros sind:

Montag:	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	Nach Vereinbarung
Donnerstag:	7:00 bis 19:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr
1. und 2. Samstag im Monat:	8:00 bis 12:00 Uhr

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die entsprechenden Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich auch im PDF-Format auf der Internetseite der Gemeinde Einhausen (Link: <https://www.einhausen.de> im Bereich „Planen & Bauen“ → „Bauleitpläne im Aufstellungsverfahren“) sowie in einer Cloud (Link: <https://www.magentacloud.de/share/ieynynObie>) zur Einsicht bereitgehalten. Auf die vorgenannte Internetseite der Gemeinde Einhausen wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen verwiesen (Link: <https://bauleitplanung.hessen.de>).

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung frühzeitig im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, wobei die Möglichkeit besteht, sich bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Einhausen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung bzw. Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen, Marktplatz 5 in 64683 Einhausen, möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38

„Gewerbegebiet Nord II“ in Einhausen (unmaßstäblich)

Die Gemeinde Einhausen hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Einhausen, den 15.02.2020

Für den Gemeindevorstand

werbebaulichen, Flächen für einen Kindergarten sowie Spiel- und Parkplatzflächen beschlossen, das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Nord II“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich liegt am nordöstlichen Ortsrand von Einhausen und befindet sich nördlich der Carl-Benz-Straße und westlich der Industriestraße (K 65) im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet entlang der Werner-von-Siemens- bzw. Marie-Curie-Straße. Der Planbereich umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke: Gemarkung Groß-Hausen, Flur 1, Flurstücke Nr. 315/2, Nr. 316, Nr. 317, Nr. 318, Nr. 381/1, Nr. 382/1, Nr. 383, Nr. 384, Nr. 385, Nr. 386/1, Nr. 387, Nr. 499 (teilweise), Nr. 500/2, Nr. 501/2 (teilweise), Nr. 505, Nr. 506 und Nr. 793 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 5,07 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Nord II“ in Einhausen in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen am 13.02.2020 als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen wurde. Dazu werden die Vorentwurfsunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Nord II“ in Einhausen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht, in der Zeit

vom 24.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020

bei der Gemeindeverwaltung Einhausen im Bürgerbüro des Rathauses, Marktplatz 5 in 64683 Einhausen, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

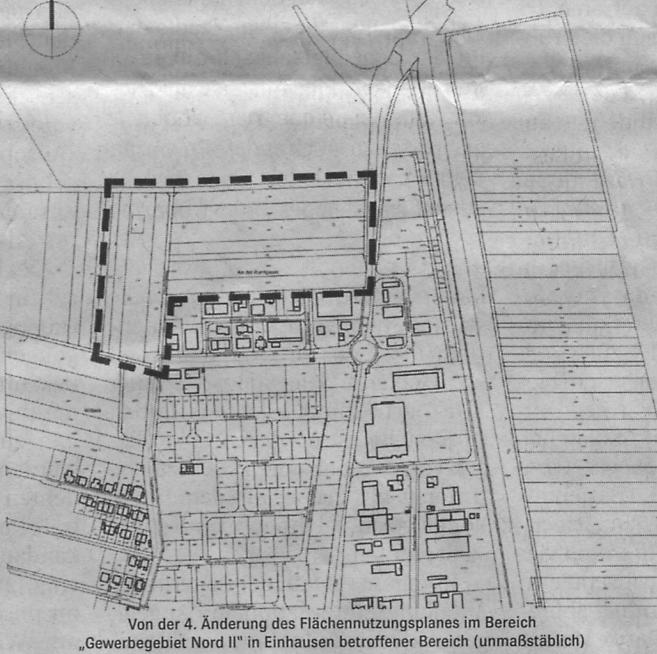
Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros sind:

Montag:	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	Nach Vereinbarung
Donnerstag:	7:00 bis 19:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr
1. und 2. Samstag im Monat:	8:00 bis 12:00 Uhr

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die entsprechenden Vorentwurfsunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Nord II“ während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich auch im PDF-Format auf der Internetseite der Gemeinde Einhausen (Link: <https://www.einhausen.de> im Bereich „Planen & Bauen“ → „Bauleitpläne im Aufstellungsverfahren“) sowie in einer Cloud (Link: <https://www.magentacloud.de/share/ieynynObie>) zur Einsicht bereitgehalten. Auf die vorgenannte Internetseite der Gemeinde Einhausen wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen verwiesen (Link: <https://bauleitplanung.hessen.de>).

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung frühzeitig im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, wobei die Möglichkeit besteht, sich bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Einhausen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung bzw. Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen, Marktplatz 5 in 64683 Einhausen, möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.



Von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich

„Gewerbegebiet Nord II“ in Einhausen betroffener Bereich (unmaßstäblich)

Die Gemeinde Einhausen hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Einhausen, den 15.02.2020

Für den Gemeindevorstand

der Gemeinde Einhausen

gez. Helmut Glanzner, Bürgermeister